

Verwaltungsgeschichte Tirols

von Werner Köfler

Mit Meinhard II. (gest. 1295) beginnt die Geschichte einer festen Organisation von Behörden. Die Begründung eines Territorialstaates als Grafschaft Tirol und die Einrichtung einer funktionierenden Verwaltung bedingten sich wechselseitig.

Meinhard II.

So installierte Meinhard alle Voraussetzungen eines "modernen Staatswesens", z.B. eine geordnete Finanzverwaltung: So wird bereits 1266 eine Kammer des tirolischen Landesfürsten genannt.

Kammer

Es hatten wohl auch schon die älteren Tiroler Grafen ihre entsprechende Finanzstelle; doch Meinhard II. gab ihr eine feste Organisation, indem er eine zentrale Finanzbehörde schuf. Schriftlicher Niederschlag dieser Behörde waren die 1288 einsetzenden Raitbücher (Rechnungsbücher).

Eine weitere Voraussetzung war eine geordnete Kanzlei. Früher war es üblich, dass sich die Herrscher der Schreiber bedienten, die ihnen zur Verfügung standen, wo sie sich gerade aufhielten. Bereits die älteren Tiroler Grafen gingen schon zum Teil von diesem System der Gelegenheitsschreiber ab, indem sie sich am Hof eigene Schreibkräfte hielten. Doch eine Kanzlei mit einer festen Organisation entwickelte sich erst unter Meinhard II.

Kanzlei

Die dritte Voraussetzung für ein geordnetes Staatswesen ist ein Kollegium für laufende Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte, der Rat. Meinhard II. bediente sich solcher Räte. So gab es de facto ab den Achtzigerjahren des 13. Jahrhunderts bereits eine landesfürstliche Regierung, die sich wie in den nachfolgenden Jahrhunderten bereits aus Rat, Kammer und Kanzlei zusammensetzte.

Rat

Der Rat bestand aus Adeligen, die den Landesfürsten in den Regierungsgeschäften zu beraten hatten. Ihm stand der Hauptmann an der Etsch, aus dem sich die Funktion und Würde des Landeshauptmannes

von Tirol entwickelte, vor. Der Landeshauptmann leitete in Abwesenheit des Landesfürsten die gesamte Verwaltung des Landes.

An der Spitze der landesfürstlichen Kanzlei stand der Protonotar, dem mehrere Notare als Schreiber unterstellt waren. Meinhard II. beschäftigte vorwiegend Geistliche als Notare, doch wurden auch Laien mit juristischer Bildung herangezogen. Um 1300 setzte sich aber das Laienelement in der Kanzlei immer mehr durch, wenn auch die leitenden Stellen noch fast ausschließlich höheren Geistlichen vorbehalten blieben. Die Schreiber stammten seit dieser Zeit vorwiegend aus dem Bürgerstand.

Die Kanzlei beschäftigte durchschnittlich zehn Notare. Dazu gehörten aber auch noch die untergeordneten Scriptoros, die vielleicht Privatschreiber der Hofnotare waren, dann der Hausschreiber auf Tirol und die Küchenschreiber mit besonderer Verwendung.

Die Aufgaben der Kanzlei bestanden in der Besorgung der gesamten Korrespondenz der Regierung und Verwaltung, der Konzipierung und Reinschrift der Urkunden, der Führung der Kanzlei- oder Amtsbücher und in der Durchführung der Finanzverwaltung, die der Kammer oblag.

Die Kammer war die zentrale Behörde des Landesfürsten für alle Finanz- und Geldangelegenheiten des Landes. Die Geschäfte versahen mehrere Kämmerer mit einem Kammermeister an der Spitze.

Die Tirolische Kanzlei und Kammer, die ihren Sitz zuerst im Stammschloss Tirol hatte, war den meisten deutschen Fürstenkanzleien überlegen. Ihre Organisation, die sich unter und durch Herzog Meinhard II. von Tirol herausgebildet hatte, blieb im Wesentlichen bis Kaiser Maximilian erhalten.

Es liegt in der Natur der Sache, dass mit der Ausweitung des Aufgabenkreises der Landesverwaltung, den territorialen Verschiebungen und Änderungen auch eine Neuorganisation der Behörden erfolgen musste.

Entscheidende Einschnitte dafür waren die Übergabe Tirols an die Habsburger im Jahre 1363 und die staatsrechtliche Verbindung Tirols mit den vorderösterreichischen Landen, die durch die habsburgischen Haus- und Teilungsverträge von 1379 und 1406 entstanden war. Der Regierungs- und Verwaltungsbereich der landesfürstlichen Behörden erstreckte sich seit dieser Zeit auf die Grafschaft Tirol und die Vorlande, die dann unter Kaiser Maximilian den territorialen Oberbegriff "Oberösterreichische Lande" erhielten.

nach 1363

(Zu den Vorlanden, auch Vorderösterreich genannt, gehörten: Vorarlberg, Schwaben mit Hohenberg, Landvogtei in Ober- und Niederschwaben, Hegau-Nellenburg, Burgau, Donaustädte Mengen, Munderlingen, Riedlingen und Ehingen, der Breisgau mit Landgrafschaft Breisgau und Stadt Freiburg, Neuenburg, Breisach, Rheinfeldern, Villingen, die Herrschaften im Schwarzwald (Hauenstein, Freiberg, Schwarzenberg, Kastels, Stauffen, Kürnberg samt Kentzingen, Landvogtei Ortenau samt den Städten Offenburg und Gängenbach, Konstanz); im Sundgau (Elsass) Grafschaft Pfirt mit den Herrschaften Pfirt, Thann, Belfort, Rottenburg, Maßmünster, Herrschaft Landser; im Oberelsaß Landgrafschaft (Landvogtei) Ensisheim, Herrschaften Isenheim, Bollweiler, Landsberg; im Niederelsaß Herrschaften Weilertal, Hochkönigsburg und die Reichslandvogtei Hagenau)

Herzog Sigmund der Münzreiche war es, der dann in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts die Befugnisse des landesfürstlichen Rates, der Kammer und der Kanzlei genau regelte und eine geordnete Zentralverwaltung einführte (ab 1466 Reihe der Kanzleibücher, ab 1455 Reihe der Rechnungsbücher).

Organisation unter Sigmund

Auf diesen richtungsweisenden organisatorischen Leistungen konnte sein Nachfolger, Kaiser Maximilian, weiter aufbauen bzw. sie in seine Neuorganisation reichsweiter Behörden einbringen. Er schuf 1490 ein Kollegium von Statthaltern und Räten, das dann kurz Regiment genannt wurde. Es war nicht nur die oberste politische Verwaltungsbehörde, sondern auch die oberste Finanzverwaltung und das oberste

Neue Behörden unter Maximilian

Gericht für Tirol und die Vorlande. Dazu kam 1496 die "Allgemeine österreichische Schatzkammer" als Zentralstelle des Finanzwesens und der Rechnungskontrolle für alle habsburgischen Länder. 1498 fügte Maximilian noch eine kollegiale (fünf Statthalter) Hofkammer als oberste Verwaltungsstelle des gesamten Einnahmen- und Ausgabendienstes im Reich und in den österreichischen Erblanden hinzu. Schließlich richtete er noch eine kollegiale Hauskammer für die niederösterreichischen (Österreich ob der Enns und unter der Enns, Steiermark, Kärnten) und oberösterreichischen Lande (Tirol und Vorderösterreich) ein.

Die Einrichtungen, die der Schaffung einer straffen Zentralgewalt dienen sollten, hatten nur eine kurze Lebensdauer. So wurde der Wirkungsbereich der Schatzkammer, die nun den Namen "Raitkammer" erhielt, 1500 auf die Österreichischen Lande beschränkt und ebenso der der Hauskammer.

Unter Kaiser Maximilian und Kaiser Ferdinand I. gab es in Innsbruck folgende Behörden: Regiment oder Regierung als oberste Verwaltungs- und Gerichtsbehörde und die Kammer als oberste Finanzbehörde der ober- und vorderösterreichischen Lande.

Für die vorderösterreichischen Lande wurde 1526 eine eigene Vorderösterreichische Regierung und Kammer mit dem Sitz in Ensisheim (Oberelsass) errichtet. In wichtigen Angelegenheiten musste sie die Meinung und Entscheidung der Oberösterreichischen Regierung und Kammer in Innsbruck einholen. Zuständig war sie aber nur für Elsass, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald. Die Herrschaften in Schwaben und Vorarlberg unterstanden unmittelbar Innsbruck.

Vorderösterreichische Behörden

Nach Abtretung des Elsass an Frankreich (1648) wurde der Sitz der vorderösterreichischen Regierung nach Freiburg im Breisgau verlegt.

Im Jahre 1564 bekam Tirol in der Person Erzherzog Ferdinands II. wieder einen eigenen Landesfürsten.

Ferdinand II.

Er baute auf der Grundlage der bereits vorhandenen Behörden eine von Wien vollkommen unabhängige Regierung und Landesverwaltung auf. Er richtete 1573 den Hofrat (auch Geheimer Rat genannt) als eine über Regierung und Kammer stehende Appellations- und Revisionsinstanz und oberstes Regierungsorgan ein. (Es bestand aus den Vorständen der obersten Hofstäbe, dem Obersthofmeister, Oberhofmarschall, Kammerpräsidenten, Hofkanzler, Hofvizekanzler, Hofkammerrat und einigen Hofräten). An die Stelle des Hofrates trat zu Beginn des 17. Jahrhunderts der Geheimer Rat. Die Hofkanzlei war eine Geschäftsstelle und zugleich landesfürstliche Kabinettskanzlei. Die Durchführung der Beschlüsse des Hofrates oder Geheimen Rates und die sonstige Verwaltung des gesamten oberösterreichischen Ländergebietes lag bei der Regierung (Regiment), was die politischen und gerichtlichen Angelegenheiten betraf, bei der Kammer (seit 1620 Hofkammer genannt) für die finanziellen und wirtschaftlichen Belange.

*Hofrat und Geheimer
Rat*

Regierung wie Kammer standen je eine Abteilung der Kanzlei zur Verfügung, sodass sich dieses Amt mit der Hofkanzlei aus drei Abteilungen zusammensetzte.

Mit dem Aussterben der Tiroler Linie der Habsburger im Jahre 1665 vollzog sich eine grundlegende Änderung. Die Selbständigkeit Tirols wurde von dieser Zeit an immer mehr eingeengt und beschnitten. Wohl blieben in Innsbruck einige oberösterreichische Regierungsbehörden für die oberösterreichischen Lande bestehen; doch wurden sie an den Kaiser, den Geheimen Rat, die Hofkanzlei und die Hofkammer in Wien weisungsgebunden. Die oberösterreichische Hofkanzlei wurde geteilt: Ein Teil kam nach Wien unter die unmittelbare Leitung des österreichischen Hofkanzlers, der andere Teil blieb in Innsbruck mit dem oberösterreichischen Hofvizekanzler an der Spitze als Tiroler Geschäftsstelle des Geheimen Rates in Wien.

Tirol-Wien

Kaiser Josef I. verfügte 1706 die Inkorporierung der oberösterreichischen Hofkammer in die allgemeine Österreichische Hofkammer und die Zuweisung der politischen Angelegenheiten der oberösterreichischen Lande an die Wiener Hofkanzlei. Trotzdem beließ man in Inns-

Innsbruck die Regierungskollegien (auch Wesen genannt), nämlich den Geheimen Rat, das Regiment und die Hofkammer.

Kaiserin Maria Theresia ging 1749 einen Schritt weiter. Sie vereinigte die drei Regierungsbehörden in der neu errichteten Oberösterreichischen Repräsentation und Kammer und unterstellte diese unmittelbar der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei. Gleichzeitig wurde erstmalig eine Trennung der Verwaltung von der Justiz in der Weise vorgenommen, dass die Verwaltungssachen der Repräsentation übertragen wurden, während die Justizsachen den alten Behörden verblieben.

1752 wurde die vorderösterreichische Repräsentation von Innsbruck unabhängig und direkt Wien unterstellt. Nur Vorarlberg kam 1782 wieder zum Gubernium in Innsbruck.

Das Jahr 1763 ist der Beginn einer großen Verwaltungsreform, die sich bereits 1754 durch die Einführung der Kreisämter als Mittelbehörde zwischen der Landesstelle in Innsbruck und den Ortschaften ankündigte. Die Repräsentation wurde in das Landesgubernium für Tirol umgewandelt, das als Unterbehörden sechs Kreisämter hatte, die wiederum aus mehreren Pflögschaften und Gerichten bestanden.

Verwaltungsreformen

Neben dem Gubernialpräsidenten fungierte der Landeshauptmann. Seine Funktion reicht in die Zeit Meinhards II. zurück. Mit dem Ansteigen der Macht der Tiroler Landstände (Prälaten, Adel, Bürger und Vertreter der Gerichte) wuchs auch die Bedeutung des Landeshauptmannes. War er zuerst der Vertreter des Landesfürsten, wurde er dann seit Herzog Friedrich IV. auch das Haupt der Tirolischen Landschaft (Landstände) und schließlich ihr Vorstand. Der Landeshauptmann von Tirol bzw. die Tirolische Landschaft (Landtag) besaß eine eigene Kanzlei.

Landeshauptmann

Mit dem Sinken der ständischen Macht und dem Erstarken des Zentralismus und der Zentralgewalten verlor auch die Stellung des Landeshauptmannes an Gewicht. Dies ging unter Maria Theresia so weit,

dass 1774 die Würde des Landeshauptmannes mit der des Gubernialpräsidenten vereinigt wurde, was aber 1791 zurückgenommen werden musste, als die Tirolische Landschaft vorübergehend ihren Einfluss wieder stärker zur Geltung bringen konnte.

Das Revolutionsjahr 1848 brachte eine Neuorganisation der Verwaltung. Das Gubernium wurde in "k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg" umbenannt. Als Mittelbehörden blieben die Kreisämter an der Spitze bestehen, ihnen wurden aber als Unterbehörden Bezirksämter mit einem Bezirkshauptmann unterstellt, die seit 1851 auch die Justizverwaltung besorgten.

1868 erfolgte wiederum eine Neuorganisation der politischen Verwaltung, indem die Kreisbehörden aufgelassen und Bezirkshauptmannschaften eingerichtet wurden. Die Verwaltung wurde von der Rechtspflege endgültig und scharf getrennt. Diese Verwaltungsorganisation blieb bis 1918.

Die Neuordnung Österreichs hatte die Entstehung der Tiroler Landesregierung mit ihrem Amt zur Folge, indem die staatlichen Behörden (Statthalterei und ihre Unterbehörden) mit den autonomen Tirolischen Landesbehörden vereinigt und entsprechend dem bundesstaatlichen Aufbau der Republik Österreich in den Kompetenzbereich des Bundeslandes Tirol übergeführt wurden.

Die Tirolische Landschaft erhielt 1573 von Erzherzog Ferdinand II. das Recht der Selbstbesteuerung, d.h., die Landstände (Landtag) konnten eigene Landessteuern einheben.

Die Landschaft schuf sich in Wahrnehmung dieses Rechtes und zur Durchführung der ihr dadurch übertragenen Aufgaben eine eigene landschaftliche Behörde, das Generaleinnehmeramt. Der Generaleinnehmer hatte eine Reihe von Einnehmern zur Verfügung, die in den einzelnen Vierteln die Steuern einhoben. Diese Tätigkeit der Steuerhebung bewirkte die Einrichtung einer eigenen Buchhaltung und Kassa. Ferner war es eine zwangsläufige Folge, dass allmählich zu

*Organisation Mitte
19. Jh.*

*Landschaftliche Be-
hörden*

den reinen steuerlichen Belangen auch andere autonome Wirkungsbereiche traten, die einen weiteren Ausbau der Behörde der Tirolischen Landschaft notwendig machten. Zu den Fragen der Landesverteidigung kamen die Angelegenheiten der Landeskultur, der landwirtschaftlichen Schulen, die Errichtung eigener Landesanstalten usw. Die Aufgaben der Tirolischen Landschaft, des Landtages, des Landeshauptmannes und des Landesausschusses wuchsen, sodass die Landesvertretung der Grafschaft Tirol eine eigene autonome Behörde wurde. Es bestanden also in Tirol bis 1918 zwei Behörden, die staatlichen und die autonomen Landesbehörden.

Die Kreisämter sind in Tirol im Jahre 1754 als Mittelstellen der politischen Verwaltung zwischen dem Gubernium und den Landgerichten geschaffen worden. Es gab in Tirol und Vorarlberg sechs, seit 1803 sieben Kreise unter je einem Kreishauptmann. 1815 wurde die Kreiseinteilung von 1803 wieder eingeführt und blieb bis 1848 in Geltung. Im Jahre 1849 wurden aus ganz Tirol und Vorarlberg vier Kreise gemacht, Nordtirol bildete einen Kreis mit dem Sitz in Innsbruck, als die bisherigen Kreise Ober- und Unterinntal in einen zusammengezogen wurden. Die Behörde, deren Agenden gegenüber der Statthalterei noch erweitert wurden, hieß Kreisregierung, deren Vorstand Kreispräsident. Im Jahre 1860 wurden auch diese Kreisregierungen aufgehoben und keine entsprechende Mittelinstanz der politischen Verwaltung zwischen der Statthalterei und den Bezirksämtern (Bezirkshauptmannschaften) mehr belassen.

Kreisämter

Mit der Errichtung der Kreise trat um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein völlig neues Element in die Verwaltung der österreichischen Alpenländer. Die räumliche Gleichheit oder zumindest Ähnlichkeit mit den viel älteren "Vierteln" und die anfängliche Verwendung einiger entsprechender Titulaturen hat allerdings mitunter über den unwälzenden Charakter der neuen Einrichtung hinweggetäuscht. Tatsächlich aber handelt es sich um einen der bedeutendsten Schritte zur Ausgestaltung der modernen Staatsverwaltung.

Die "Viertel" waren teils geschichtlich, doch vorwiegend räumlich be-

dingte Gliederungen der Länder, die bei der Zusammensetzung der ständischen Vertretung, bei der Steuereinzahlung und beim Wehraufgebot eine Rolle spielten. Sie beeinträchtigten keineswegs die Einrichtung und Wirksamkeit der "Gerichte", die damals gleichzeitig Justiz und politische Verwaltung waren und somit den unmittelbaren Kontakt mit der Bevölkerung pflegten, sondern stellten lose Zusammenfassungen jeweils einer Anzahl von Gerichten für einige wenige bestimmte Zwecke dar. Etwa hierfür eingesetzte Beauftragte hatten sich auf ihre spezielle Aufgabe zu beschränken und waren den Ständen verpflichtet. Politische Behörde stand an der Spitze der "Vierteile" keine.

Hingegen kam den "Kreisen" innerhalb der ersten theresianischen (oder Haugwitz'schen) Verwaltungsreform die Aufgabe zu, das ganze Land mit einem für den modernen Staat notwendig erscheinenden lückenlosen Netz landesfürstlicher Unterorgane zu überziehen und damit "den Ring ständischer Verwaltung, der seit Jahrhunderten Landesfürsten und Untertanen getrennt gehalten hatte, in breiter Front zu durchschlagen".

Nicht der räumliche Umfang war somit das Wesentliche an den "Kreisen", sondern die "Kreishauptleute" und ihre "Kreisämter". Vom Landesfürsten persönlich ernannt und einzig ihm und seiner Regierung verantwortlich, hatten sie den Vollzug seines Willens in ihrem jeweiligen Sprengel zu sichern.

Bezirkshauptmannschaften: Sie sind als erste Instanz der staatlichen politischen Verwaltung an Stelle der bisherigen Landgerichte im Jahre 1849 geschaffen, 1853 wieder aufgehoben, 1868 neuerdings und diesmal dauernd eingerichtet worden.

Gerichte

Die Landgerichte als früheste Unterbehörden reichen schon in die fränkische Zeit zurück: Die alte Grafschaft war nämlich in mehrere, etwa drei Sprengel eingeteilt, für die je ein Richter und eine eigene Mal- oder Dingstätte bestimmt waren.

Die sogenannten Landrichter sind mit Sicherheit seit dem 12. Jahrhun-

dert nachweisbar.

Als Sitz der Gerichtsherrschaft diente später fast immer eine Burg, die auch meist für den Gerichtssprengel namengebend wurde.

Eine erste landesweite Neuorganisation der Landgerichte führte Meinhard II. durch, mit mehreren Neugründungen von Gerichtsbezirken wie z.B. jenen von Landeck.

Das Landgericht übte in seinem Sprengel die gesamte Gerichtsbarkeit aus, das ist die so genannte hohe und niedere Gerichtsbarkeit.

Die hohe Gerichtsbarkeit bezog sich auf die schweren Verbrechen, nämlich Mord, Totschlag, Raub, Diebstahl und Notzucht ("Notnunft"), die mit dem Tode oder, wie man sagte, mit dem Blute bestraft wurden. Daher wurde für die Landgerichte auch die Bezeichnung Blutgericht verwendet.

*Hohe und Niedere
Gerichtsbarkeit*

Die niedere Gerichtsbarkeit bezog sich dagegen auf leichtere Vergehen, ("Frevel", causae minores) und auf Schuld- und Fahrnisklagen. Beide Gerichtsarten fungierten aber auch in der außerstreitigen oder freiwilligen Rechtspflege als notarielle Stelle für die Abschließung und Beurkundung von Verträgen zwischen den Insassen des Gerichtssprengels (Verfachbücher).

Die Grundherren, seien es geistliche oder weltliche, besaßen auch schon seit der fränkischen Zeit die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden und Eigenleute. Diese Art von Gerichtsbarkeit konnte sich natürlich am besten im unmittelbaren Umkreis des grundherrlichen Sitzes halten. Die Gerichtssprengel der Grundherren nannte man in Tirol Hofmarken.

Die sogenannten Niedergerichte waren verpflichtet, Leute, die eines schweren Verbrechens schuldig waren, an das nächste Landgericht zu überstellen oder zu "überschieben". Man nannte daher für diese Gerichte deshalb auch Schubgerichte.

Auch die Städte und vielfach die Märkte bildeten eigene Niedergerichte. Man nannte sie Stadt- und Marktgerichte. Manchen Stadtgerichten gelang es sogar, die hohe Gerichtsbarkeit oder den Blutbann zu erreichen. Meistens war aber die Funktion des Land- und Stadtrichters in einer Person vereinigt, wobei der Land- und Stadtrichter die Abhandlung der kleineren Vergehen dem Bürgermeister überließ.

Es gab aber auch Dorfgerichte, in denen der Dorfmeister als Richter fungierte. (Ein Beispiel dafür ist das Dorfgericht Wenns, das sich bis in die Neuzeit halten konnte, obwohl seitens des Landgerichtes immer wieder versucht wurde, dieses autonome niedere Gericht zu beseitigen.

Es ist noch einmal zu wiederholen, dass die Landgerichte nicht nur das Justizwesen, sondern auch die politische Verwaltung zu betreuen hatten: Es gab also noch keine Trennung zwischen Justiz und Verwaltung! Sowohl Maria Theresia als auch Kaiser Josef II. unternahmen Versuche, eine Reform der Gerichtseinteilung durchzuführen, doch bleibt alles im Großen und Ganzen bis 1849 beim Alten.

*Funktion Justiz und
Verwaltung*

Allerdings hatte das Königreich Bayern (wie in Bayern selbst) in Tirol eine sehr einschneidende Gerichtsreform durchgeführt, indem die kleinen Niedergerichte aufgehoben und mit den benachbarten Landgerichten zu einem einheitlichen Sprengel vereinigt worden waren. Zum Großteil wurde dies auch nach der Rückkehr Tirols zu Österreich beibehalten.

Die große Wende im Justizwesen kam aber im Jahre 1848/1849 im Zusammenhang mit der damals verfügten Aufhebung der Grundlasten und Grundherrschaften. Es wurden die bisherigen Land- und Niedergerichte alle in die unmittelbare Verwaltung des Staates übernommen, aber auf größere Sprengel vereinigt und diese als Bezirksgerichte bezeichnet und ihnen nur die niedere Strafgerichtsbarkeit und die bürgerliche bis zu einem gewissen Werte des Streitgegenstandes übertragen. Für die schweren Strafsachen und für die bürgerlichen Sachen von

höherem Wert wurde in jedem Kreis oder Land ein einziges Kreisgericht bzw. Landesgericht eingerichtet. Landesgericht hieß es dann, wenn es seinen Sitz in der Landeshauptstadt hatte.

Nach dieser Einteilung von 1849 hatte ganz Tirol (auch mit Welschtirol) 66 Bezirksgerichte, 3 Kreisgerichte (Bozen, Trient, Rovereto) und ein Landesgericht (Innsbruck). Es ist besonders zu betonen, dass nun erstmals eine scharfe Trennung zwischen Justizverwaltung und politischer Verwaltung durchgeführt wurde. Wenn auch noch einmal in den Bezirksämtern, die 1851 die eben neu geschaffenen Bezirkshauptmannschaften ablösten, beide Gewalten in einem Amt wieder vereinigt wurden, so blieb die Besorgung der Justizverwaltung und politischen Verwaltung dennoch getrennt. Bei der endgültigen Errichtung der Bezirkshauptmannschaften im Jahre 1868 erfolgte auch die längst gewohnte Trennung der beiden Gewalten.

Berufungsmöglichkeit von den unteren Landgerichten an ein höheres Gericht hat es bereits im Mittelalter gegeben. Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts bezeugen, dass eine Partei, wenn sie mit dem Urteil des unteren Gerichtes nicht zufrieden war, „an den Hof des Landesfürsten dinge“, d.h. zu einer neuen Verhandlung des Rechtsfalles berufen konnte. Zur Erledigung dieser Berufung wurden eigene Hof- und Kammergerichte oder gewisse Abteilungen der landesfürstlichen Regierung bestimmt.

Berufung

Kaiserin Maria Theresia schuf für die Rechtspflege die „k.k. oberste Justizstelle“, und zwar einerseits als obersten Gerichtshof für alle Berufungen und andererseits für die oberste Justizverwaltung.

Im Jahre 1849 sind dann an die Stelle der obersten Justizstelle einerseits der Oberste Gerichtshof und andererseits das Justizministerium getreten. Kaiser Josef II. hatte allerdings schon unter der obersten Justizstelle über den Gerichten erster Instanz eine mittlere Berufungsstelle unter dem Titel "Appellationsgericht" eingeschoben, sodass also jetzt ein dreifacher Instanzenzug statt des bisherigen nur zweifachen geschaffen war.

Bei der Gerichtsreform vom Jahre 1849 wurde für das Appellationsgericht die Bezeichnung Oberlandesgericht eingeführt und der dreifache Berufungs- oder Instanzenweg folgendermaßen geregelt: Von den Bezirks- zu den Landes- bzw. Kreisgerichten und von diesen zu den Oberlandesgerichten, und für die Fälle, die in erster Instanz bei den Landes- oder Kreisgerichten verhandelt worden waren, zu den Oberlandesgerichten und weiter zum Obersten Gerichtshof.

©Tiroler Landesarchiv